

12./IV. 1916

**Überschreitung der Milchhöchstpreise.** Der Milchhändler Oskar Scherminski und seine Frau hatten den vom Magistrat festgesetzten Höchstpreis für Milch von 30 Pf. in folgender Weise überschritten: Sie berechneten einer Frau Dr. H., die die Milch täglich durch ihr Dienstmädchen von ihnen bezog und wöchentlich bezahlte, das Liter mit 32 Pf. Als die Zeugin von anderen Frauen erfuhr, daß diese nur 30 Pf. zu bezahlen hatten, beschwerte sie sich darüber bei den Angeklagten und erhielt die Antwort, daß bei täglicher Bezahlung die Milch mit 30 Pf., bei wöchentlich aber mit 32 Pf. berechnet werde! Frau Dr. H. erklärte nun, daß sie dann auch täglich bezahlen wolle. Nun geschah es aber, daß ihr Mädchen wiederholt keine Milch bekam und mit der Bemerkung abgespeist wurde, daß ihr dies wohl noch öfter so gehen würde; sie würde diesen Mißstand dadurch vermeiden können, wenn sie wieder zur wöchentlichen Abrechnung zum Preise von 32 Pf. zurückkehren würde. Daraufhin wurde Anzeige erstattet und es erging gegen die beiden Angeklagten ein Strafmandat über je 100 M. Der Amtsanwalt hielt diese Strafe für viel zu gering, da den im Interesse unserer Ernährung getroffenen Anordnungen strikte Folge geleistet werden müsse, und beantragte für beide Angeklagte je 500 M., zusammen also 1000 M. Geldstrafe. — Der Gerichtshof beließ es jedoch mit Rücksicht auf die bisherige Unbescholtenheit der Angeklagten bei der Strafe von je 100 M.

Der Vorsitzende des Schöffengerichts, vor dem dieser Fall verhandelt wurde, knüpfte daran folgende Mahnung an die Hausfrauen: „Frauen, die die vom Magistrat festgesetzten Höchstpreise für Milch so wenig achten, daß sie die Überschreitung der Höchstpreise dulden und den ihnen abverlangten zu hohen Preis bezahlen, machen sich selbst strafbar!“ Die Hausfrauen schühen nicht nur sich selbst, sondern auch die Allgemeinheit, wenn sie dieser Mahnung des Richters folgen und darüber hinaus jeden Fall von Überschreitung und Umgehung der Höchstpreise anzeigen.